

Jahresfinanzberichte im Europäischen Elektronischen Berichtsformat (ESEF)

Contra eine Pflicht zur Prüfung von (X)HTML/iXBRL-
Berichten

Hintergrund und Zusammenfassung

Unternehmen, deren Finanzinstrumente an einem regulierten Markt in der EU notiert sind, müssen für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2020 oder später beginnen, ihre Jahresfinanzberichte als (X)HTML-Dokument einreichen, in dem die Konzernabschlüsse im sog. iXBRL-Format gekennzeichnet werden (sog. iXBRL-Tagging).

Dies verlangt nach Art. 4 Abs. 7 der EU-Transparenzrichtlinie in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard (RTS), der im Entwurf vorliegt.

Die Umstellung auf iXBRL-Berichte stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen, da hier regulatorisches Neuland betreten wird. Zu beantworten sind dabei zahlreiche Fragen zur Interpretation und praktischen Umsetzung der Vorgaben. Die Aufsichtsbehörden und der Gesetzgeber sollten sich dessen bewusst sein und entsprechende Kapazitäten für die Beantwortung einplanen. Ohne eine verlässliche Guidance der Aufsichtsbehörden wird es für die Ersteller von Finanzinformationen schwer, die Vorgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Bei der Umsetzung der Vorgaben in deutsches Recht stellt sich aber die wichtige Grundsatzfrage, ob das iXBRL-Tagging Teil der originären Abschlusserstellung ist (und ob sich hieraus ggf. eine Prüfpflicht ergibt) oder ob es sich um eine der Aufstellung des Abschlusses nachgelagerte Tätigkeit für Zwecke der Offenlegung handelt.

Ersteres ist nach unserer Ansicht auch nicht aus den EU-Richtlinien abzuleiten und hätte weitreichende Folgen für die betroffenen Unternehmen. Das Tagging sollte daher als Teil der Offenlegung verstanden und implementiert werden.

Die folgenden Argumente sprechen für eine solche Lösung:

EU-Transparenzrichtlinie zielt auf das Format der Einreichung

Aus unserer Sicht will der Gesetzgeber mit der EU-Transparenzrichtlinie lediglich ein neues Einreichungsformat für die ansonsten in Bezug auf Inhalt und Prüfung unveränderte Pflicht zur Erstellung von Jahresfinanzberichten etablieren. ESMA hat hierzu einen Entwurf für einen technischen Regulierungsstandard vorgelegt. Nach Art. 10 der EU-Verordnung Nr. 1095/2010 sind technische Regulierungsstandards jedoch lediglich „technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Gesetzgebungsakte, auf denen sie beruhen, beschränkt.“

Nur vor dem Hintergrund eines neuen Einreichungsformats wurden die Änderungen diskutiert, einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen und politisch entschieden. Zu keinem Zeitpunkt der Debatte ist folglich aktiv über die Frage diskutiert worden, ob sich das neue Format nicht nur auf die Einreichung erstreckt, sondern integraler Bestandteil des Prozesses der Abschlussaufstellung ist und ob sich hieraus indirekt eine Prüfungspflicht für die Richtigkeit des iXBRL-Tagging an sich ergibt. Vielmehr wurde das iXBRL-Tagging als der Prüfung und Billigung des Abschlusses nachgelagerter technischer Prozess in der Verantwortung des Emittenten diskutiert. Für dieses Grundverständnis spricht auch, dass die Regelung in der EU-Transparenzrichtlinie verankert ist, die die Veröffentlichung von Finanzinformationen regelt, nicht jedoch deren Inhalt.

So entspricht es auch den Vorgaben in den USA, die nach unserem Verständnis als rechtspolitisches Vorbild für die Pflicht zur XBRL-Berichterstattung gelten. Auch die USA kennen keine Pflicht zur Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Dies wurde jüngst noch einmal bestätigt (siehe z.B. <https://xbrl.us/news/sec-20180628/>)

Der Wortlaut in Art. 4 Abs. 7 der EU-Transparenzrichtlinie muss daher vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte interpretiert werden.

Tatsächlich war es ein Anliegen der ESMA, dass Anleger weiterhin wie gewohnt einen für den Menschen lesbaren Bericht nutzen können. Für das iXBRL-Format hat man sich entschieden, weil die maschinenlesbaren Teile in ein vom Menschen lesbares Format eingebettet sind, so dass die Anleger auch ohne die Möglichkeit zur maschinellen Auslesung von Jahresfinanzberichten informiert bleiben. iXBRL war damit von Anfang an immer als „Add-On“ – also als ein nachgelagerter Prozessschritt bei der Offenlegung gedacht.

Prüfung des Jahresabschlusses ist qualitativ anders definiert und umfasst insbesondere nicht das Einreichungsformat

Aufgabe der Abschlussprüfung ist es, mit hinreichender Sicherheit festzustellen, dass der aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht den einschlägigen materiellen Vorschriften zur Rechnungslegung entsprechen – also ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Diese materiellen Vorschriften zur Rechnungslegung ergeben sich aus den IFRS, deren Anwendung in der EU durch die IAS-Verordnung geregelt wird.

Eine Prüfungspflicht für Einreichungsformate ist dadurch nicht statuiert.

Der Abschlussprüfer überprüft im Rahmen seiner Tätigkeit des Folgejahres

lediglich, ob der Abschluss des Vorjahres offengelegt worden ist. Die Prüfung erfasst aber auch heute nicht, ob die bestehenden technischen Spezifikationen für die Offenlegung im Bundesanzeiger eingehalten wurden. Dabei kann es aus unserer Sicht auch in Bezug auf das ESEF bleiben.

Hohe Rechtsunsicherheit wegen neuer haftungsrechtlicher Fragen

Eine hohe Rechtsunsicherheit würde entstehen, wenn der Jahresfinanzbericht im (X)HTML/iXBRL-Format als der rechtlich maßgeblich aufzustellende Bericht gelten würde. Dies würde unmittelbar ungeklärte Fragen aufwerfen, ob z.B. eine falsch getaggte Zahl oder die falsche Verwendung der XBRL-Taxonomie ebenfalls haftungsrechtliche Konsequenzen hätte.

Eingriff in die Prüfungspflicht des Aufsichtsrats sowie in bewährte Prozesse der Veröffentlichung und Kapitalmarktkommunikation

Der Aufsichtsrat hat bisher den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zu prüfen und zu billigen. Würde das iXBRL-Tagging hingegen als Teil der originären Abschlussaufstellung angesehen werden, hätte dies weitreichende Konsequenzen für den Prozess der Billigung durch den Aufsichtsrat. In diesem Fall würde das Tagging wohl auch in die Prüfpflichten des Aufsichtsrats fallen.

Das würde neben weiteren haftungsrechtlichen Fragen erhebliche Auswirkungen auf den Prozess der Abschlussaufstellung, der internen Freigabe sowie der Kapitalmarktkommunikation haben. Bisher sind „Aufstellung und Prüfung“, „Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts als PDF zum Zwecke der Kapitalmarktkommunikation“ sowie „Einreichung und Offenlegung beim Bundesanzeiger“ drei aufeinanderfolgende Prozessschritte.

Unternehmen achten heute sehr darauf, dass der Kapitalmarkt zügig informiert wird. Daher sind die ersten beiden Prozessschritte zeitlich sehr eng gefasst. Würde man das xhtml/iXBRL-Tagging als Teil des aufzustellenden Jahresabschlusses ansehen, müsste das Tagging in den frühen Prozessschritt der Aufstellung integriert werden. Das geht nicht ohne erhebliche Zusatzaufwände in zeitlicher Hinsicht. Selbst wenn es perspektivisch mit entsprechender IT-Unterstützung gelänge, das Tagging zu beschleunigen, muss sich der Gesetzgeber zweierlei bewusst sein: Erstens ist der Prozess für die Jahresabschlussaufstellung sehr eng getaktet. Für zusätzliche Anforderungen wie Anpassungen der Taxonomie bzw. Änderungen des Tagging mit notwendigen Review-Schleifen sind daher keine zeitlichen Ressourcen vorhanden. Ein vollautomatisches, sich jährlich nach einem einmal etablierten

Muster vollzogenes Tagging ohne zeitliche Verzögerungen kann es daher nicht geben. Zweitens würde sich der Gegenstand der Prüfung durch den Aufsichtsrat verändern – von einem Originalpapierdokument hin zu einer Originaldatei mit entsprechenden Spezifikationen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die etablierten Prozesse bei der Abschlussaufstellung und erstmaligen Kapitalmarktkommunikation beeinträchtigt und erschwert werden. Dass hieraus eine signifikant spätere Veröffentlichung des heute üblichen Jahresfinanzberichts im PDF-Format resultiert, ist hoch wahrscheinlich. Die im Jahresfinanzbericht veröffentlichten Informationen würde durch die spätere erstmalige Bekanntmachung an Relevanz verlieren. Das kann aber kaum im Sinne der EU-Transparenzrichtlinie sein und dient auch nicht der Kapitalmarkteffizienz.

Bilanzzeit umfasst nicht die Art der Einreichung

Auch der Bilanzzeit nach § 264 Abs. 2 HGB erstreckt sich lediglich auf die Vermittlung eines den „tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ in seiner Gesamtheit – also die Einhaltung materieller Bewertungs- und Rechnungslegungsvorschriften, nicht auf die korrekte und fehlerfreie Anwendung etwaiger Vorschriften in Bezug auf das Format der Einreichung.

Das wäre auch vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Bewährung dieser Vorschrift völlig unverhältnismäßig.

Ungeklärte Rechtsfolgen für die Börsenprospekterstellung

Angaben aus dem Jahresfinanzbericht sind gemäß der EU-Prospektrichtlinie bzw. -verordnung generell in einen Wertpapierprospekt zu übernehmen.

Börsenprospekte werden regelmäßig in einem PDF-Format erstellt und bei den Börsenaufsichtsbehörden hinterlegt. Unklar ist, wie die Inkorporation von Finanzberichten in Börsenprospekten, die in (X)HTML bzw. in iXBRL erstellt werden, erfolgen soll. Auch hier ergeben sich darüber hinaus eine Reihe haftungsrechtlicher Fragen, wenn z.B. falsche (X)HTML-Berichte bzw. falsch etikettierte iXBRL-Angaben in den Börsenprospekt übernommen werden.

Eigeninteresse der Unternehmen an richtigem Tagging

Befürworter einer Prüfungspflicht für das iXBRL-Tagging scheinen davon auszugehen, dass nur eine Prüfung eine verlässliche Finanzkommunikation sicherstellt. Das ist aus mehreren Gründen ein falsches Verständnis:

- Zunächst einmal sind für den Kapitalmarkt Fehler in der Bilanzierung viel bedeutender. Diese entstehen durch eine fehlerhafte Anwendung der IFRS selbst, woraus eine unzutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage resultiert. Die Abschlussprüfung und das Enforcement konzentrieren sich daher zu Recht auf diese Art der fehlerhaften Berichterstattung.
- Richtig ist, dass beim Tagging mit iXBRL Fehler auftreten können. Das ist dem Umstand geschuldet, dass mit dem neuen Format eine neue Quelle potentieller Fehler hinzugefügt wird. Die Situation unterscheidet sich aber nicht wesentlich vom Status Quo. Auch heute nutzen Investoren bereits elektronisch aufbereitete Daten. Nur stammen diese aus Datenbanken wie Bloomberg oder Reuters. Die Daten werden dazu von Hand durch die Dienstleister übertragen, wobei selbstverständlich auch Fehler passieren können. Das Tagging soll lediglich diesen Schritt ersparen. Die Unternehmen haben aber sogar ein höheres Eigeninteresse, dass das Tagging sorgsam durchgeführt wird, als das bei der Erstellung von Datenbanken durch die Datendienstleister heute der Fall ist. Dies ergibt sich schon aus den Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung. Wenn es eines Belegs dafür bedarf, dass auch ohne formale Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer Finanzinformationen in verlässlicher Weise kommuniziert und vom Kapitalmarkt verarbeitet werden, sei auf die Vielzahl nicht geprüfter Finanzkommunikation verwiesen (z.B. freiwillige Earnings Releases). Nimmt man hinzu, dass die Offenlegung von Finanzberichten bußgeldbewehrt ist, genügt das als zusätzlicher Anreiz, hohe Sorgfalt beim Tagging walten zu lassen.
- Daneben liegt es in der Natur der iXBRL-Berichte, die zugleich maschinen- und menschenlesbar sind, dass zumindest bestimmte Tagging-Fehler relativ leicht bei den Nutzern auffallen dürften. Es genügt dazu, mit der Maus über eine getaggte Information zu fahren, um zu erkennen, wenn beispielweise eine Währungsangabe fehlerhaft ist oder ein Komma verrutscht ist. Auch kann die Technik an sich dazu beitragen, dass bestimmte grobe Fehler reduziert werden, denn in iXBRL lassen sich Validierungen einbauen, die z.B. falsche Summen erkennen lassen.

Vorschlag zur Überführung der Vorgaben in deutsches Recht

Aus unserer Sicht bedarf es zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Transparenzrichtlinie und des RTS nur minimaler Veränderungen am deutschen Recht. Konkret müssten lediglich die Offenlegungsvorschriften um den Hinweis ergänzt werden, dass sich die Offenlegung (nicht: die Erstellung) des Jahresfinanzberichtes nach den Vorgaben des RTS zu richten hat.

Sollte das iXBRL-Tagging als Teilprozess der Abschlussaufstellung aufgefasst werden, ergeben sich zahlreiche Rechts- und Praxisfragen, die aus unserer Sicht bisher nicht Gegenstand der politischen Entscheidung waren. Wenn der europäische Gesetzgeber also wirklich die Natur der Abschlussaufstellung und das Mandat für die Abschlussprüfung verändern will, dann sollte dies nicht im Wege einer fragwürdig weiten Auslegung eines (unglücklichen) Wortlautes der EU-Transparenzrichtlinie geschehen. Stattdessen sollte zunächst in einem eigenständigen Legislativverfahren eine ergebnisoffene politische Debatte hierüber geführt werden. Dies ist nämlich im Zuge der Revision der EU-Transparenzrichtlinie nicht geschehen und müsste nachgeholt werden.

Und schließlich ist es ein Ziel der EU-Transparenzrichtlinie, (auch) für Emittenten die Berichterstattung zu vereinfachen (siehe Erwägungsgrund 26). Eine Verschmelzung der bisher getrennten Prozesse der Aufstellung/Prüfung/Billigung sowie der anschließenden Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger würde aus den oben genannten Gründen diesem Anspruch ganz sicher nicht gerecht werden. Auch dies spricht aus unserer Sicht dafür, sich bei der Umsetzung der Vorgaben des RTS auf die Offenlegung zu beschränken.

Kontakt

Dr. Gerrit Fey
Leiter Kapitalmarktpolitik
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-41
Fax + 49 69 92915-12
fey@dai.de
www.dai.de

